Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5634

UNIVERSITÄT KOBLENZ · LANDAU

Prof. Dr. Christian Schrapper
Universität Koblenz-Landau

27.11.2015

Gutachten

Rekonstruktion und Analyse der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII („Heimaufsicht“[1]) durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof vom 1.10.1999 bis zum 11.6.2015

Inhalt:

1. Ausgangslage, Auftrag und Fragestellung,
2. Material und Arbeitsweise der Rekonstruktion und Analyse
3. Entwicklung des Trägers „Barbara Janssen Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof“
4. Arbeit der „Heimaufsicht“ für den Träger Friesenhof
5. Gesetzlicher Auftrag und Handlungsrahmen für Aufgaben der „Heimaufsicht“
6. Befunde und Empfehlungen
7. Anlagen

1. Ausgangslage, Auftrag und Fragestellungen

Die fachpolitisch und medienöffentlich intensiv diskutierten Vorgänge um die Schließung von Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof in Büsum im Sommer 2015 werfen, kurz nach ähnlichen Vorgängen in Brandenburg um die „Haasenburg“ (2010 - 2013) und etwas zurückliegend um das „Lernfenster“ der Graf-Recke-Stiftung in Düsseldorf (2008), erneut Fragen nach der Qualität, also den Konzepten, der Ausstattung und vor allem den konkreten Arbeitsweisen der staatlichen Aufsicht zum „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ auf, wie sie in den §§ 45 bis 47 SGB VIII geregelt sind. Insofern sind die hier zu untersuchenden Vorgänge in Schleswig-Holstein nicht singulär, so wird auch im Kontext noch in dieser Legislaturperiode zu erwartender Änderungen des SGB VIII über eine Veränderung der entsprechenden Vorschriften der §§ 45 bis 47 SGB VIII diskutiert[2]. Doch zuerst und wesentlich muss sorgfältig rekonstruiert und analysiert werden, wie die Ereignisse und vor allem das Handeln der „Heimaufsicht“ im konkreten Fall eingeschätzt werden können.

Auftrag und Fragestellungen sind in einem Gespräch mit der Ministerin, Frau Kristin Alheit, im Juli 2015 erörtert und wie folgt festgehalten worden (Mail vom 18.7.2015):

- „Lassen die Akten erkennen, dass durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesjugendamt eine insgesamt stringente und aus fachlicher Außensicht überzeugende In-

---

[1] „Heimaufsicht“ wird in Anführungsstriche gesetzt, da es diese als Rechtbegriff in den einschlägigen Gesetzen nicht gibt, richtiger muss es „institutionalisierte Aufsicht gem. § 45 ff SGB VIII“ heißen; siehe dazu: Th. Mörsberger: Immer im guten Kontakt, aber ansonsten ein „zahnloser Tiger“? Zur institutionalisierten Aufsicht nach §§ 45ff. SGB VIII; in: Forum Erziehungshilfe, Heft 1/2015, S. 52-57

[2] Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 21./22.5.2015 zur Weiterentwicklung der §§ 45ff. SGB VIII.

terpretation des erkennbaren Sachverhaltes und der sich daraus ergebenden Rechtslage vorgenommen wurde?
- Werden dabei insbesondere die zu berücksichtigenden fachlichen Anforderungen aus der Jugendhilfe-Perspektive (bestmöglicher Schutz des Kindewohls) und die rechtlichen Rahmenbedingungen (Abwägung mit Rechten der Einrichtungsbetreiber) in überzeugender Weise gegeneinander gewichtet? (Und ist dies systemisch hinreichend verankert, z.B. in Form von exemplarischen Fallanalysen in Abteilungsrunden, Fortbildungen o.ä.)?
- Gibt es aus der Akte erkennbare konkrete Verbesserungsmöglichkeiten?
- Zu Meldewegen und innerbehördlichen Kontrollmechanismen:
    - Wie werden die erfolgten Meldeverfahren (restriktive Informationsweitergabe) in fachlicher Hinsicht beurteilt? (Dies gilt auch für das zuständige kommunale Jugendamt.)
    - Ist dies für Effektivität und Effizienz der Arbeit eines Landesjugendamtes in Ordnung?
    - Bedarf es für die wirksame Aufgabenwahrnehmung einer intensiveren Einbindung der Leitungsebene? Wenn ja: inwiefern und nach welcher Maßgabe?"

Darüber hinaus soll zu stationären Einrichtungen, die ähnliche Kinder und Jugendliche betreuen, wie in den jetzt geschlossenen Einrichtungen „Campina" und „Nana", zu folgenden grundsätzlichen Fragen Stellung genommen werden:
- Welche konzeptionellen Standards sind sinnvoll?
- Wie findet eine sinnvolle Kontrolle statt?
- Wer hat bei der Überprüfung welche Rolle?
- Welche Voraussetzung braucht eine wirksame Aufsicht?

Zusammenfassend geht es also einerseits um eine Bewertung der Aufgabenwahrnehmung der „Heimaufsicht" im Landesjugendamt Schleswig-Holstein für den Träger Friesenhof und andererseits um Hinweise für zukünftige Arbeitsweisen einer Heimaufsicht, insbesondere für solche Einrichtungen, die sog. besonders schwierige junge Menschen betreuen.

2. Material und Arbeitsweise der Rekonstruktion und Analyse

Für diese Rekonstruktion und Analyse sind zuerst die lfd. Dokumentationen in den übermittelten Akten der „Heimaufsicht" ausgewertet worden: 21 Bände mit insgesamt 3.620 Blättern; die Akten sind nach 10 Teileinrichtungen organisiert, z.T. mehrbändig, bis zu 6 Teilbände. Die für diese Analyse zur Verfügung gestellten Akten sind ungeschwärzt aus den Originalakten kopiert worden. Diese Kopien sind z.T. mehrfach neu paginiert, teilweise auch nicht chronologisch geordnet. In dem Aktenbestand sind zahlreiche Dokumente mehrfach abgeheftet, insbesondere wenn sie mehrere Teileinrichtungen betreffen. Für eine zukünftige Konzeption und Organisation der Aktenführung in der „Heimaufsicht" werden abschließend Hinweise gegeben (siehe Kap. 6).

Darüber hinaus wurde nur öffentlich zugängliches Material über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof genutzt:
- Handelsregisterauszug
- Wikipedia (letzter Aufruf 12.10.2015)

- Internetauftritt der Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof vom Sept. 2013 in einem Internet-Archiv; letzter Aufruf 12.10.2015
- Zugängliches Pressematerial über die Schließung zwischen 29.5. und 17.7.2015.

Zur Analyse des Textmaterials sind Instrumente und Arbeitsweisen genutzt worden, wie sie für komplexe sozialwissenschaftliche Dokumentenanalysen erprobt und anerkannt sind.[3] Zuerst sind Inhaltsverzeichnisse der Aktenbände angefertigt, dann alle in den Akten, in Vermerken, Schriftwechseln und Berichten dokumentieren Ereignisse, Erkenntnisse, Stellungnahmen oder Einschätzungen in genauer zeitlicher Abfolge erfasst worden. Tabellarisch gegenübergestellt werden dabei Ereignisse und Dokumente der Einrichtung Friesenhof zu Ereignissen und Dokumenten der „Heimaufsicht" (siehe Anlage). Diese detaillierte Rekonstruktion des Verlaufes aus dem vorliegenden Aktenmaterial ist die wesentliche Grundlage für die Analyse von Zusammenhängen und Problemen der Fallbearbeitung.

Besonders hinzuweisen ist auf die Datenschutzprobleme einer solchen Rekonstruktion und Analyse einer konkreten Sachbearbeitung. Auf der einen Seite sind die besonderen und weitreichenden Schutzrechte für private Sozialdaten zu berücksichtigen (vgl. hierzu insbes. § 35 SGB I; §§ 61 – 68 SGB VIII und §§ 67ff SGB X). Im Gutachten sind daher personenbezogene Daten und Angaben über die betreuten Jugendlichen vollständig anonymisiert. Anonymisiert sind auch die Namen von Mitarbeitenden des Friesenhofs sowie beteiligter Behörden und des Sozialministeriums.

Auf der anderen Seite gilt es das besondere Interesse an fundierten Analysen als Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung der „Heimaufsicht" zum potentiellen Wohle aller Minderjährigen in Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten und Überlegungen der Fachkräfte werden daher so detailliert rekonstruiert, wie dies aus den verfügbaren Dokumenten und Akten zu erschließen war.

Wesentlich ist auf die Abgrenzung zu einer Bewertung der Tätigkeiten der Fachkräfte in der „Heimaufsicht" hinzuweisen, wie sie der Parlamentarische Untersuchungsausschuss vornehmen will[4]. Aufgabe und Auftrag dieses Gutachtens ist es wesentlich, nach einer detaillierten Rekonstruktion konkreten und grundsätzlichen Verbesserungs- und Entwicklungsbedarf herausarbeiten, nicht Schuldfragen zu klären. Erforderlich ist hierfür eine Rekonstruktion der Arbeitsprozesse der „Heimaufsicht" im Landesjugendamt Schleswig-Holstein im Kontext der zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten oder zugänglichen Daten und Fakten und keine Bewertung auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse.

---

[3] Stephan Wolff: Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick/Kardorff/Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 6. durchgesehene und aktualisierte Aufl., Reinbek 2008, S. 502-514.

[4] Anträge und Beschlüsse zur Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses" durch den Landtag Schleswig-Holstein vom Sept. 2015

3. Entwicklung des Trägers „Barbara Janssen Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof"

Als erster Schritt einer Analyse von Aufsichtstätigkeiten muss der Gegenstand dieser Aufsichtsaufgabe erfasst und im Blick auf die spezifischen Anforderungen und Problemstellungen für eine „Heimaufsicht" analysiert werden, hier also die Einrichtungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe *Barbara Janssen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Friesenhof*. Hierzu ist aus den Dokumenten der „Heimaufsicht" eine Historie der zentralen Entwicklungsetappen erarbeitet worden. Dabei sind getrennt, aber zeitlich zugeordnet, die in den Akten der Teileinrichtungen „zerstreut" dokumentierten Ereignisse und Aktivitäten des Trägers auf der einen und die Aktivitäten und Ereignisse der „Heimaufsicht" auf der anderen in einer Tabelle gegenübergestellt zusammengefasst worden (siehe Anlage). Die in diesem Ereignisablauf erkennbaren Etappen zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle (1): Historie Friesenhof – „Heimaufsicht"

Zeitraum	Entwicklungsetappen
1983 –Sept. 1999	Vorgeschichte
Okt. 1999 – April 2003	Übernahme der Trägerschaft durch B. Janssen und 1. Expansion
April 2003 – März 2005	Erste Beschwerdewelle: Nachbarn, Polizei, ehem. Mitarbeitende ...
Juni 2005 – Dez. 2008	2. Expansion: Mädchencamp Nanna, SBW in Heide, Elbenhof, Tellingstedt; Eintragung als GmbH
Jan 2009 – April 2011	Zweite Beschwerdewelle: plus Jugendämter und Bewohnerinnen
Aug. 2011 – Mitte 2013	Das 2. Camp wird eröffnet und die Beschwerden gehen weiter
Okt. 2013 – März 2014	Wachsender Druck durch Beschwerden von Insidern (Herr H.) und von Bewohnerinnen
April 2014 – Jan. 2015	Erste Teileinrichtungen wg. Personalmangel geschlossen – Beschwerden nehmen weiter zu
Jan. 2015	„Das Fass läuft über" – die Auflagenverfügung wird vorbereitet
Feb. 2015 – April 2015	Von der Auflagenverfügung zur Vereinbarung
Mai 2015 – Juni 2015	Von der Vereinbarung zur Insolvenz: der Friesenhof wird zum öffentlichen Skandal

Insbesondere mit Blick auf das Verhältnis zur „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes kann diese Entwicklung zusammenfassend so beschrieben werden:

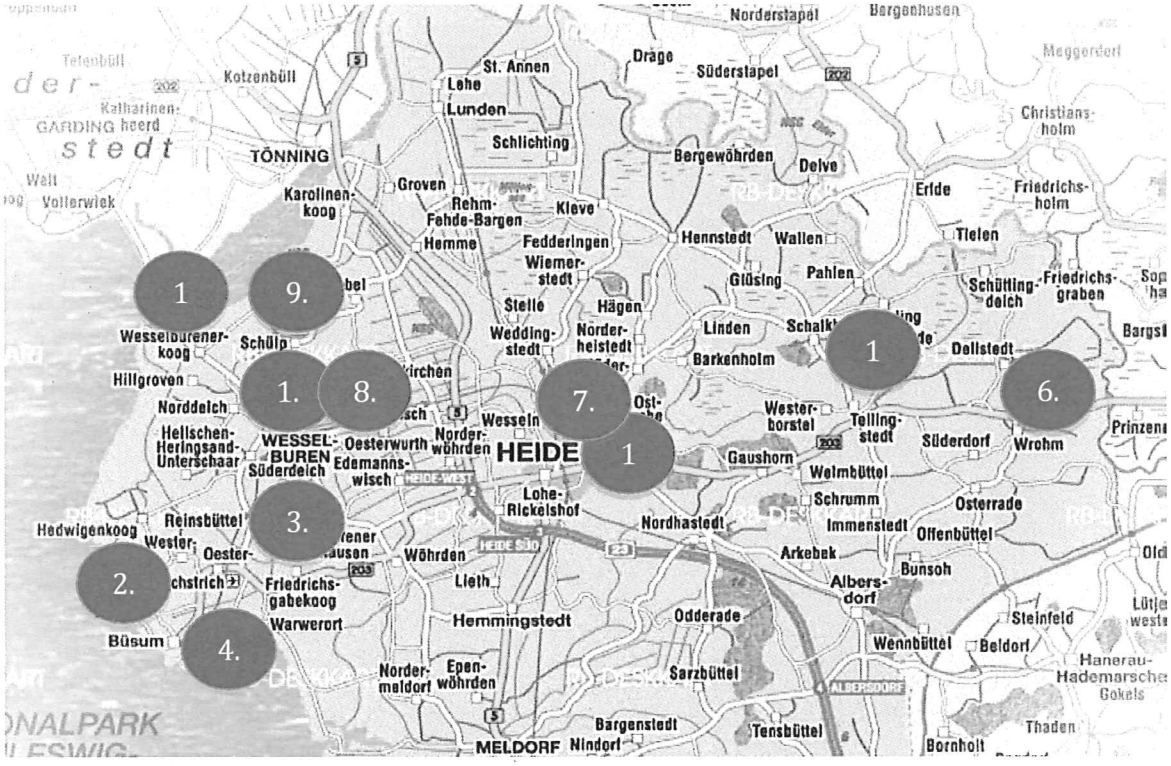
(1) [redacted] Frau Janssen übernimmt im gleichen Jahr für einen privaten Träger (Ehepaar T.) eines „klassischen" Schleswig-Holsteinischen Kleinstheimes – der Friesenhof mit zuerst 9, später 15 Plätzen im wenige Kilometer entfernten Hedwigenkoog – die Leitung einer Wohngruppe mit 5 Plätzen im [redacted] Friesenhaus in Wesselbüren, Klaus Grothstr. 7.

(2) Drei Jahre später (1999) übernimmt sie dann einvernehmlich die Trägerschaft der Gesamteinrichtung (das Unternehmen) und expandiert sofort. Das Ausmaß dieser Expansion zeigt eine Tabelle der neu gegründeten Teileinrichtungen, auch die wachsende Geschwindigkeit der Expansion insbesondere zwischen 2005 und 2011 wird deutlich.

Nr.	Name	Ort	Inbetrieb-nahme	Plätze	Mitarbeit. (Soll) (päd + sonstige)
1	Friesenhaus	Wesselbüren Klaus-Groth-Str 7	1996	5	1
2	Friesenhof seit 2008: Charlotttenhof	Hedwigenkoog	1999	15	4 + 2
3	Birkenhof	Süderdeich	2000	5	2
4	Lernoase	Büsum	2001		
5	Verwaltung	Büsum	2003		
6	Mädchencamp Nanna	Wrohm	2005	14	9,5 + 3
7	Gorch-Fockstr. 10	Heide	2006	1	-
8	Dithmarscher Haus	Wesselburen	2006	12	4 + 1
9	Elbenhof	Schülp	2008 - 2014	7	4
10	SbW/Mutter Kind Haus	Tellingstedt	2008 - 2011	2	2 + 1

11	ISE-Maßnahmen	Teneriffa	2010	1	-
12	Campina	Wesselburenerkoog	2011	10	6 + 4
13	Gorch-Fock-Str. 6	Heide	2011	1	-

(3) Auf einer Karte des westlichen Teils des Kreises Dithmarschen wird die große räumliche Nähe der Einrichtungen deutlich, erst das Mädchencamp Nanna in Wrohm liegt rund 40 km von den Stammeinrichtungen der 2003 in Büsum eingerichteten Verwaltung entfernt.



(4) Fotos der Teileinrichtungen aus einem archivierten Internetauftritt des Trägers der Jahre 2011 bis 2013 zeigen zum einen die ländliche Lage und Beschaffenheit der Gebäude und Liegenschaften, zum anderen die „Anschlussnutzung" für aufgelassene landwirtschaftliche Gebäude als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. In den frühen Berichten hält die „Heimaufsicht" hierzu noch den Hinweis fest: „völlig heruntergekommener Hof, der von Frau Janssen günstig erworben werden konnte" (Vermerk vom 25.5.2000).

7. Mädchencamp Nanna





Fotos aus dem Internetauftritt der Friesenhof GmbH 2011/13

2. Töchterhaus Charlottenhof

5. Dithmarscher Haus



9. Elbenhof



12. Mädchencamp Campina





3. Birkenhof

1,. Friesenhaus



10. Mutter und Kind Haus



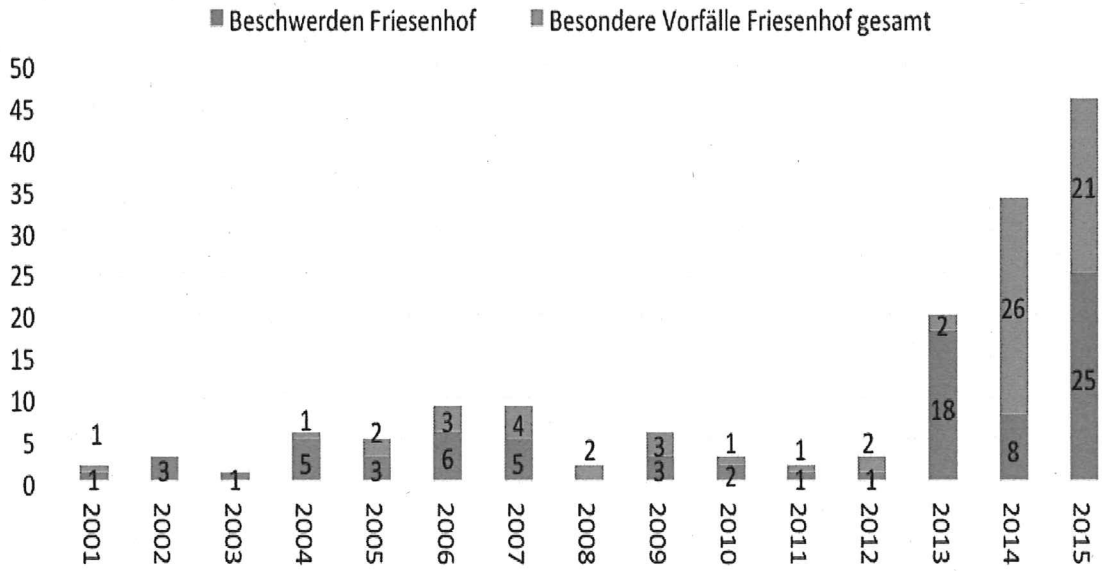
3.1 Kontakte zur „Heimaufsicht" – Anlässe

Von besonderer Bedeutung für diese Rekonstruktion und Analyse sind die Kontakte zwischen Träger und „Heimaufsicht". Neben regelmäßigen und meist angemeldeten Besuchen oder „Örtlichen Prüfungen" (§ 46 SGB VIII) sind solche Anlässe:

- ***Beschwerden*** über die Arbeit des Trägers, die von Bewohnern, also betreuten Mädchen und Jungen sowie ihren Eltern, aber auch von Anwohnern und vor allem von Polizei, anderen Behörden wie Jugendämtern, dem Kreisgesundheitsamt, dem für den Brandschutz zuständigen Bauamt oder von Krankenhäusern der Region gemeldet werden, die Jugendliche aufgenommen haben.
- „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen" (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), sog. ***besondere Vorkommnisse*** müssen vom Träger der „Heimaufsicht" gemeldet werden; dies können Entweichungen, Übergriffe durch Personal oder Jugendliche, Beschädigungen, Krankheiten etc. sein.

Zusammenfassend können Beschwerden und Vorkommnisse als kritische Ereignisse bezeichnet werden, da sie als Hinweis für eine mögliche Beeinträchtigung für das Wohl der betreuten Minderjährigen verstanden werden müssen. Jedes der hier aufgezählten kritischen Ereignisse ist in den Akten der „Heimaufsicht" dokumentiert **und jedem dieser Ereignisse geht die „Heimaufsicht" in der gebotenen Sorgfalt und Dringlichkeit nach. Dies ist ein erster wichtiger Befund zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die „Heimaufsicht" für die Einrichtungen des Friesenhofs.**

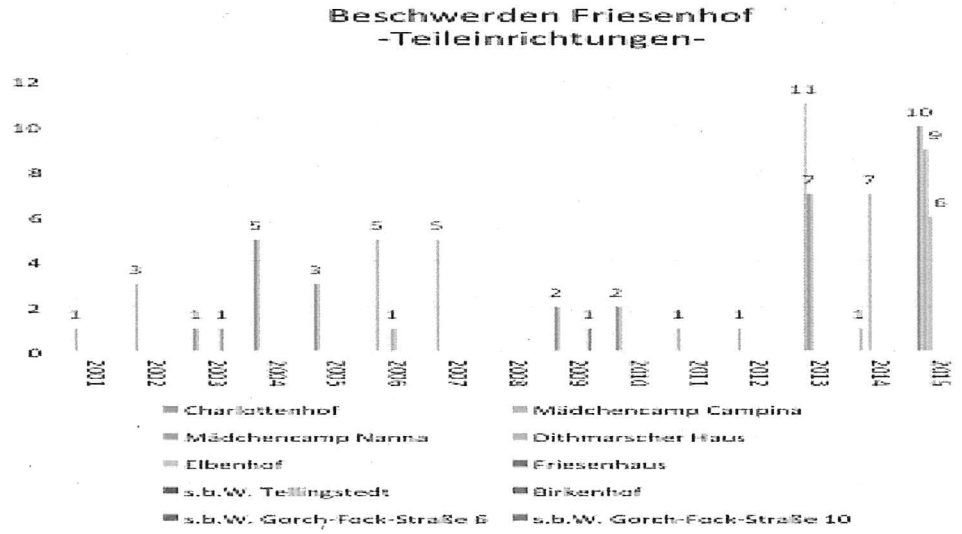
Eine Grafik zeigt die Entwicklung der in den Akten der „Heimaufsicht" dokumentierten Beschwerden und besonderen Vorkommnisse:

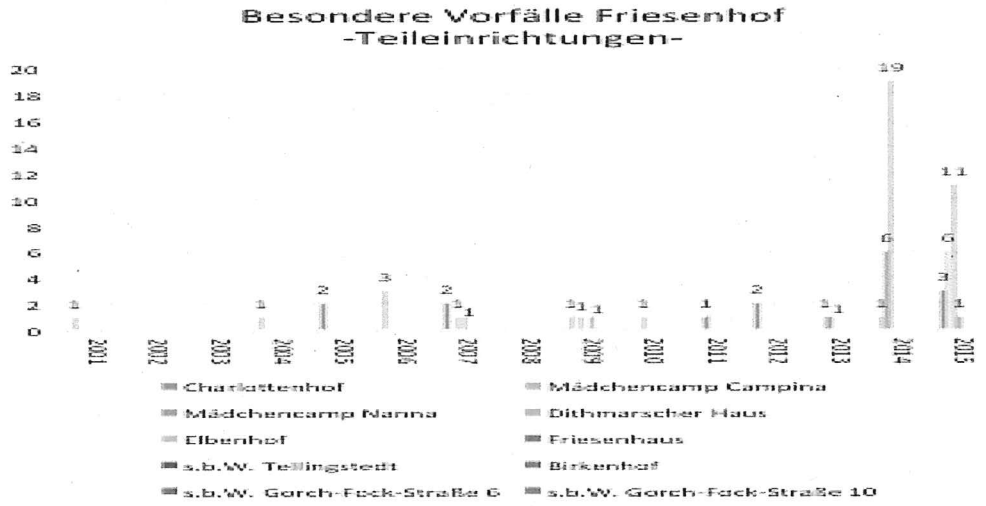


Zu einem ersten Höhepunkt kritischer Ereignisse kommt es bereits in den Jahren 2004 – 2007, der Etappe der größten Expansion des Trägers. Es schließt sich eine deutlich ruhigere Phase in den Jahren 2008 – 2012 an. Ab 2013 steigen die Meldungen über kritische Ereignisse explosionsartig an, zuerst die Meldungen des Trägers selbst an die „Heimaufsicht", dann in 2014 die Beschwerden und 2015 schließlich beides.

Die Verteilung solcher Meldungen auf die Teileinrichtungen zeigt für die Jahre 2004 bis 2007, dass der erste Höhepunkt vor allem mit der damals größten Einrichtung in Hedwigenkoog (Friesenhof/Charlottenhof) zusammenhing, für den zweiten Höhepunkt ab 2013 sind vor allem die beiden Camps betroffen (Nanna und Campina) und 2015 nahezu alle Teileinrichtungen:

Abb. : Beschwerden und besondere Vorfälle für die Teileinrichtungen Friesenhof





Zusammenfassend macht **die Gestaltung** der Kontakte zur „Heimaufsicht" durch die Trägerin B. Janssen und ihre Leitungen, insbes. Herr X., ein ambivalentes Verständnis und Verhältnis zur „Heimaufsicht" deutlich:

- Einerseits sind sie um eine formal korrekte Bearbeitung bemüht, so wird meist zeitnah gemeldet und zumindest noch 2004 – 2007 ausführlich begründet,
- andererseits werden immer wieder maximale Auslegungsspielräume herausgefordert (Fristen, vollständige Angaben, vor allem zum Personal, etc.).

Bemerkenswert ist, da in der „Trägerlandschaft" zumindest bundesweit so nicht üblich, dass schon bald Rechtsanwaltskanzleien mit Vertretung des Trägers gegenüber der „Heimaufsicht" und der Beantwortung von Anfragen zu Beschwerden und besonderen Vorkommnissen beauftrag werden:

- zuerst 2004 Rechtanwalt M. ,
- dann 2010 Rechtsanwalt H.,
- und schließlich 2013 die Kanzlei D. mit Rechtanwalt M.

Gerade diese Strategie der anwaltschaftlichen Vertretung macht deutlich, dass die „Heimaufsicht" als eine Bedrohung wahrgenommen, mindestens aber als „notwendiges Übel" hingenommen wird. Immer wenn es ernst wird, geht der Kontakt mündlich und schriftlich „nur noch über den Anwalt". Im Vergleich untypisch ist vor allem, dass zunehmend auch Fragen zum pädagogischen Konzept und zur konkreten Betreuungspraxis durch den jeweiligen Anwalt beantwortet werden, insbesondere ab 2013 durch RA M.

Zusammenfassend wird erkennbar, dass mindestens seit 2005, der Gründung des Mädchencamp Nanna, die Begleitung und Beratung der „Heimaufsicht" nicht mehr als eine Unterstützung durch eine relevante Fachautorität ernst genommen oder zumindest respektiert wird, sondern als eine lästige und hinderliche Pflicht hingenommen oder – wie die Auflagenverfügung vom 30.1.2015 – entschieden abgewehrt werden muss.

3.2 Fazit: Die Entwicklungsdynamik des Trägers Friesenhof

Für eine Analyse kritischer Ereignisse ist es grundsätzlich bedeutsam, diese nicht als eine Kette unverbundener Einzelereignisse zu verstehen, sondern zu versuchen, die grundlegenden Bewegungsgesetze und Motive einer solchen Entwicklung herauszuarbeiten.[5]

(1) Aus einem „schlichten" schleswig-holsteinischen Kleinstheim für 12 „normale" Kinder wird in gut 10 Jahren ein differenziertes Jugendhilfesystem für über 60 „schwierige" Mädchen geschaffen,
(2) und aus einem Kleinstheim mit 4 Mitarbeitenden ein erfolgreiches Unternehmen mit fast 60 Mitarbeitenden.
(3) Angeboten wird, was der Markt nachfragt: Plätze für „schwierige Mädchen"
(4) und kopiert wird ein erfolgreiches Geschäftsmodell: das „Erziehungscamp" von Lothar Kannenberg[6].

Eindrucksvoll zeigt dieses unternehmerische Selbstverständnis der Beitrag der Kinder und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof zum Kurzfilmwettbewerb 2013 des UKSH und **des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein** zum Thema: *Darum bin ich ein toller Arbeitgeber*, veröffentlicht am 05.11.2013 und bis heute in YouTube zu sehen.

Hierzu passen auch die Veränderungen der rechtlichen Form des Trägers:

- 2009 als *Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Barbara Janssen GmbH* im Handelsregister (HRB 8117 PI) eingetragen; Geschäftsführer (GF): Herr P.;
- seit 18.2.2014 eingetragen als: *Barbara Janssen GmbH*; neue alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Frau E.

Die Person Barbara Janssen rückt auch formal in den Mittelpunkt. Darin wird nochmals die **Grunddynamik** dieser Entwicklung in Bezug auf die „Heimaufsicht" deutlich erkennbar:

- Eine erfolgreiche Unternehmerin mit einem gefragten Betreuungsangebot
- im eigenen Erleben von staatlicher Aufsicht eher gegängelt als befördert,
- lässt ihre Anwälte diese Aufsicht mit allen verfügbaren Mittel abwehren
- und präsentiert sich öffentlich bis zum (vorläufigen) Ende als die von staatlicher Bürokratie und deren Überregulierung unschuldig in den Konkurs getriebene erfolgreiche Unternehmerin.

---

[5] Fegert/Ziegenhain/Fangerau: Problematische Kinderschutzverläufe, Weinheim/München 2010: hier insbes. Kap. 3 Erfahrungswissen aus anderen Disziplinen zur Fehleranalyse, S. 123 ff.; Weik/Sutcliffe: Das Unerwartete managen, Stuttgart 2007

[6] Hinweis auf Lothar Kannenberg und sein Box-Erziehungs-Camp: Selbstdarstellung: www.akademie-kannberg.com; kritisch: Universität Kassel: Zusammenfassung des Abschlussberichts der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kanneberg, Kassel Feb. 2014; siehe www.uni-kassel.de/fb01/fileadmin/datas/fb01/institut_fuer_sozialwesen/SozPäd/Zusammenfassung_Abschlussbericht_Hompage.pdf

4. Arbeit der „Heimaufsicht" für den Träger Friesenhof

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung des Trägers Friesenhof und ihrer Dynamik soll nun die Tätigkeit der „Heimaufsicht" im Landesjugendamt Schleswig-Holstein dargestellt, untersucht und bewertet werden.

Die Rekonstruktion dieser Tätigkeiten (siehe Spalte „Heimaufsicht" in der Historie, Anlage) macht zusammenfassend vor allem den kontinuierlich großen Arbeitseinsatz der „Heimaufsicht" für diesen Träger deutlich:

(1) eine große Kontinuität der personellen Zuständigkeit in der „Heimaufsicht":
   a. seit 1989 – 2013: Herr D.;
   b. 2013 – heute: Herr W.

(2) formal korrekte und fachlich engagierte Bearbeitung
   a. regelmäßige Besuche, Gespräche und Beratungen
   b. zeitnahe und ernsthafte Bearbeitung „besonderer Vorkommnisse" (Aufforderung zur Stellungnahme, Antwort an den Beschwerdeführer, weitere Aufklärung durch Dritte, wie Kreisgesundheitsamt oder Brandschutz)
   c. auch unangemeldete Besuche: 28.9.04, 27.11.06, 28.7.09, 28.8.12, 2.12.13, 1.6.15.

(3) Für die Inhalte der vorgetragenen Beschwerden ist schwer zu unterscheiden, was Neid auf vermeintlich gute Einnahmequelle ist, was üble Nachrede von ehemaligen Mitarbeitenden oder Nachbarn, was die Sicht betreuter junger Menschen ist, die sich gegen eine sie eingrenzende Pädagogik wehren und was davon schließlich als substantielle und belegbare Hinweise auf tatsächliche Missstände gewertet werden muss.

(4) aufmerksame örtliche Prüfungen, z.T. mit umfangreichen Befragungen von Jugendlichen und Mitarbeitenden (z.B.: 24.10.2013, 28.1.2015, 1.6.2015)

(5) regelmäßige Berichterstattung für die Referatsleitung im Landesjugendamt

4.1. positive Befunde zur Tätigkeit der „Heimaufsicht" für den Friesenhof

Insgesamt ist an **keiner** Stelle erkennbar, dass Hinweise auf Probleme in der Einrichtung verschleppt wurden, dass nicht entschieden Stellungnahmen des Trägers eingefordert und dass nicht jeweils zeitnah den Beschwerdeführern geantwortet wurde. Formal ist die „Heimaufsicht" damit voll und ganz ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten entsprechend tätig geworden.

Hinzuweisen ist schon an dieser Stelle auf den spezifischen rechtlichen Handlungsrahmen der institutionellen Aufsicht („Heimaufsicht") in den §§ 45 – 47 SGB VIII:

- Einerseits soll die „Heimaufsicht" den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen gewährleisten, und zwar so, dass diese nicht nur nicht gefährdet, sondern eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere zu prüfen, ob die konzeptionellen, baulichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen hierfür vom Träger für seine Einrichtungen gewährleistet werden können.

- Andererseits muss für die konkrete Tätigkeit der Träger sowohl ihr eigenständige Gestaltungsautonomie als freie Träger sowie die Freiheit der Berufsausübung gem. Art. 12 GG. beachtet werden. Ausdruck dieser Trägerrechte ist die Vorgabe, dass erkannte Mängel zuerst durch Beratung, wenn diese nicht ausreicht durch Auflagen, und erst wenn beides nicht zu ausreichender Gewährleistung des Wohl der betreuten Minderjährigen führt durch eine Rücknahme einer Betriebserlaubnis abgestellt werden sollen.
- Und drittens achten die für Unterbringung junger Menschen in diesen Einrichtungen zuständigen kommunalen Kostenträger traditionell deutlich darauf, dass durch Auflagen der „Heimaufsicht", insbesondere zur Personalausstattung der Einrichtungen, die Kosten dieser Unterbringungen nicht „in die Höhe getrieben" werden.

In dieser nicht widerspruchfreien Auftragslage hat die „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Einrichtungen des Trägers Friesenhof ihre Aufgaben durchgängig sachkundig und sorgfältig wahrgenommen. Insbesondere gibt es in den vorgelegten Akten keine Hinweise darauf, dass relevanten Hinweisen auf Gefährdungen Minderjähriger nicht unmittelbar nachgegangen, der Träger zur Stellungnahme aufgefordert, wenn erforderlich Beratung angeboten und schließlich auch Auflagen erteilt wurden. Seit 2004 sind auch unangemeldete Besuche in den Einrichtungen des Friesenhofs gemacht worden und nachdem sich 2013 die Beschwerden auch junger Menschen gehäuft haben, sind diese in den örtlichen Prüfungen eingehend zu den Umständen ihrer Betreuung im Friesenhof befragt worden. Die Erkenntnisse aus solchen Befragungen waren zuletzt wesentlich Grundlage für die Auflagenverfügung vom 30.1.2015 sowie die Schließungsverfügung vom 17.6.2015.

Das „Schicksal" der Auflagenverfügung zeigt aber auch deutlich die engen rechtlichen Grenzen einer Intervention der „Heimaufsicht" in die Gestaltungsräume der Betreuungsarbeit eines Trägers: Alleine die Drohung des RA M. mit einer Klage gegen diese Verfügung vor dem Verwaltungsgericht musste die „Heimaufsicht" zum Einlenken bewegen. In der anschließend erarbeiteten „Vereinbarung" hat von den Auflagen so gut wie nichts Bestand.

4.2 Kritische Befunde zur Arbeit der „Heimaufsicht" über die Einrichtungen des Trägers Friesenhof

Wenn die Aktenführung als Dokumentation der Arbeit einer Organisation auch als Spiegel der Sachbearbeitung für diese Aufgabe verstanden werden kann, dann werden sowohl grundlegende als auch konkrete Probleme in der Aufgabenwahrnehmung der „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Einrichtungen des Trägers Friesenhof der Barbara Janssen deutlich.

Erarbeitet und dokumentiert wurde keine, die Expansion des Trägers abbildende und reflektierende Dokumentation, sondern Zersplitterung in Einzelvorgänge für Teileinrichtungen; zunehmend werden Schriftstücke mehrfach in den Akten der Teileinrichtungen abgeheftet. Diese Art der Dokumentation verstellt mehr und mehr den „Blick auf´s Ganze", gerade als sich die kritischen Hinweise mehren. Daher wird die grundlegende Dynamik von B. Janssen „Ich bin eine erfolgreiche Unternehmerin und die Heimaufsicht stört meine Geschäfte" nicht erkannt – zumindest wird diese nicht dokumentiert reflektiert.

Damit wird auch die für eine „erfolgreiche Unternehmerin" plausible Strategie, sich in kritischen Situationen, so engagiert und sachkundig wie möglich rechtsanwaltschaftlich vertre-

ten zu lassen, nicht als solche durchschaut und führt dazu, dass die mit so viel Aufwand vorbereitete und Verve vorgetragene Auflagenverfügung vom 30.1.2015 zurückgenommen werden muss. Stattdessen muss eine Vereinbarung akzeptiert werden, die zudem vom Rechtsanwalt M. vorgegeben wird, in der von den deutlichen Auflagen kaum etwas übrig bleibt.

Nicht erkennbar reflektiert wird auch die Strategie der Trägerin, durch vorgeblich sorgfältige meist aber hinhaltende Bearbeitung von Detailanfragen von einer grundlegenden Auseinandersetzung mit einem Konzept einer „Camp-Pädagogik" abzulenken, das wesentlich mehr verspricht, als es halten kann. Der ständig festgestellte Mangel an qualifiziertem Personal war schon Thema der Vorgängerträgerin 1990; die Ausstattung des Trägers Friesenhof mit Fachkräften entspricht nie der Personalvereinbarung, so fehlen 2014 10 von 35 Fachkräften, d.h. über 25%.

Hauptkritik an der Arbeit der „Heimaufsicht" im Fall Friesenhof ist also, dass (soweit in den Akten nachvollziehbar) keine Vorstellung über die *Entwicklung* eines Trägers erarbeitet, sondern auf eine Kette von Einzelereignissen zwar korrekt aber jeweils singulär reagiert wird. Dies hat die Chancen der „Heimaufsicht", nachhaltig auf eine Veränderung der auf Einschüchterung, Zwang und Unterwerfung basierende Betreuungspraxis Einfluss zu nehmen, deutlich geschwächt. Allerdings muss auch für den Friesenhof festgestellt werden, dass alleine mit den Möglichkeiten der „Heimaufsicht" nur die schlimmsten Auswüchse einer solche Betreuungspraxis nachträglich sanktioniert werden können, nämlich dann, wenn eindeutige Kindeswohlgefährdungen nachzuweisen sind. So ist zwar verständlich, als trotz anhaltend sorgfältiger Bearbeitung aller Beschwerden und Vorfälle keine grundlegende Änderung der Betreuungspraxis erkennbar ist, mit der geballten Macht einer Auflagenverfügung reagiert wird – gleichwohl bleibt die konkrete Umsetzung dieser Intervention unzureichend und weitgehend wirkungslos. Sie ist zwar konkret gut vorbereitet aber strategisch so wenig reflektiert – da keine Vorstellung über die Entwicklungsdynamik des Trägers erarbeitet wurde –, dass es dem Anwalt der Trägerin leicht fällt, diese vollständig zu entkräften. Dass die Trägerin kurze Zeit später doch ihre Betreuungspraxis insovelenzbedingt einstellen muss, ist der medialen Präsenz und nicht den Aktivitäten der Heimaufsicht geschuldet.

4. 3 Die Entwicklungsdynamik der „Heimaufsicht" für die Einrichtungen der Trägerin B. Janssen

Zusammenfassend kann die prägende Idee und Motivation (=Dynamik) der „Heimaufsicht" so skizziert werden:

- an eine langjährig gute Zusammenarbeit schon mit den vorhergehenden Trägerehepaaren wird angeschlossen und mit wenigen Reibungspunkten kann diese bis mindestens 2003 fortgeführt werden;
- die Expansion wird zunehmend kritisch gesehen, aber es gibt nichts Konkretes einzuwenden bzw. alle kritische Hinweise werden vom Träger schließlich aufgegriffen und konkret benannte Mängel abgestellt;
- zunehmende Beschwerden (seit 2004) und besondere Vorkommnisse machen viel Arbeit,
- die entschiedene Vertretung durch RA M. (seit Dez. 2013) schüchtert ein
- und gleichzeitig wächst die Kritik an der grundlegenden pädagogischen Ausrichtung der Friesenhof-Einrichtungen;

- im Jan. 2015 spitzt sich die Lage so zu, dass nach örtlicher Prüfung umfangreiche Auflagen verfügt werden,
- die aber schon bis März 2015 zu einer weitgehend unkonkrete Vereinbarung abgeschwächt werden müssen.

4.4 Von der Auflagenverfügung (30.1.15) über die Vereinbarung (April 15) bis zur Insolvenz (Juni 2015)

Von besonderem Interesse für zukünftige Aufstellung und Arbeitsweise der „Heimaufsicht" ist daher die bisher letzte Etappe der Tätigkeit für den Friesenhof. Die skizzierte Dynamik wachsender Anforderungen bei gleichzeitiger Konfrontation mit der Wirkungslosigkeit konkreter Beratungen und Aufforderungen machen die Heftigkeit der Aktion „Auflagenverfügung" vom 30.1.2015 verständlich und zeigen gleichzeitig, warum diese scheitern musste:

- Die örtliche Prüfung vom 28.1.15 war gut vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert,
- aber die Erkenntnisse konnten nicht eingeordnet werden in eine nachvollziehbar dokumentierte Übersicht einer Kette von Hinweisen auf unzureichende Eignung des Trägers seit mindestens 2004, verschärft seit 2013. Es fehlte eine dokumentierte Idee von der Entwicklungslogik dieses Trägers (siehe oben Kap. 3).
- So sind vor allem von Jugendlichen berichtete, aber nicht nachweisbar belegte Vorwürfe zur Begründung der wesentlichen Auflagen angeführt worden: exemplarisch hierfür die Auflage 1.1 „Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen."
- Statt wie bisher mit mühevoller Kleinarbeit weitgehend erfolglos (vor allem korrekte Meldungen zum Personalstand, Stellungnahmen zu Beschwerden anmahnen), sollte nun mit einem „Frontalangriff" der Träger gezwungen werden, sein pädagogisches Konzept grundlegend zu ändern.

Im Selbstverständnis der Trägerin B. Janssen dagegen sollte ihr ein erfolgreiches Produkt „kaputt gemacht" und damit die unternehmerische Existenz zerstört werden. Hiergegen lässt sie ihren Anwalt alle denkbaren „Geschütze auffahren" und gewinnt auch im ersten Anlauf: Aus der Auflagenverfügung wird eine weitgehend unverbindliche Vereinbarung (unterzeichnet am 9.4. vom Land) und erst am 15.4.2015 von Frau Janssen.

Dass B. Janssen kaum vier Monate später doch noch ihre unternehmerische Existenz verliert, ist weniger der erneuten Intervention der „Heimaufsicht" (Schließungsverfügung für MC Nanna und Campina vom 17.6.2015) geschuldet. Die (unfreiwillig) erzeugte mediale Aufmerksamkeit, u.a. durch mittelbare Weitergabe der Informationen über die Auflagenverfügung über Hamburger Bezirksjugendämter an die Presse, hat ihr kostbarstes Gut zerstört: das Vertrauen der belegenden Jugendämter.

Sicher war die Insolvenz über ‚Skandalpresse' ein ungewolltes Ergebnis. Allerdings bleibt auch für diesen Fall wie schon für die Haasenburg in Brandenburg festzuhalten, dass allein mit den gesetzlichen Mitteln der „Heimaufsicht" ein Heimträger mit offenkundig „schlechter Pädagogik" kaum zur Änderung oder Aufgabe seiner Arbeitsweisen bewegt werden kann. Vor einer abschließenden Bewertung der Aufgabenwahrnehmung der „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für den Träger Friesenhof ist es daher s bedeutsam, die grundsätzlichen Möglichkeiten **und** Grenzen der institutionalisierten Aufsicht nach dem SGB VIII („Heimaufsicht") zu skizzieren. Zugleich ergeben sich daraus bereits Hinweise für eine Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten einer „Heimaufsicht".

5. Gesetzlicher Auftrag und Handlungsrahmen für Aufgaben der „Heimaufsicht"

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (BE) ist, dass „das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist" (§ 45 SGB VIII Abs. 2); Merkmale hierfür sind:

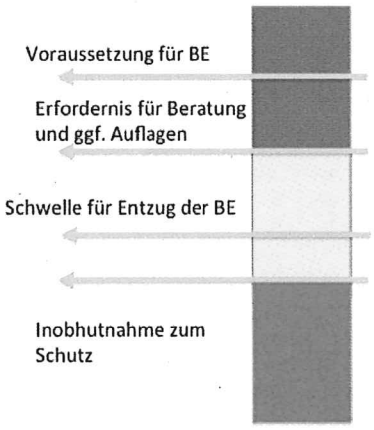
(1) dem Zweck und der Konzeption entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen werden erfüllt
(2) gesellschaftliche und sprachliche Integration, gesundheitsförderliches Lebensumfeld sowie gesundheitliche Vorsorge und med. Betreuung wird nicht erschwert
(3) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sind eingeführt.

Eine BE ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, „wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und wenn der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden." (§ 45 SGB VIII Abs. 7). Aber vorher ist Beratung anzubieten und ggf. Auflagen zu erteilen, um Wohl der Betreuten zu gewährleisten.

5.1 Erlaubnisvoraussetzungen und Eingriffsschwellen

Das nachfolgende Schaubild soll die unterschiedlichen Schwellen für die Erteilung, und die Widerrufung einer Betriebserlaubnis bzw. für Beratung und Auflagen eines Trägers aufzeigen:

- **„Wohl gewährleistet"** analog Voraussetzungen für Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII
- **„Wohl nicht gewährleistet"** analog zur Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII
- **„Entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig"** Verbotsnorm im § 1631 (2)
- **„Wohl gefährdet"** – schwächer als Eingriffsnorm des § 1666 BGB, da Einrichtung nicht Privileg des Elternrecht aus Art. 6 (vgl. Mörsberger in Wiesner 2015, S. 965/966)



Die Schwelle für Entzug einer Betriebserlaubnis (BE): § 1631 (2) BGB, nicht § 1666 BGB?
Entgegen der gängigen Auslegung der Vorschriften zur institutionalisierten Aufsicht („Heimaufsicht") im SGB VIII[7], in den Bestimmungen des § 1666 BGB zu Kindeswohlgefährdung die

[7] Siehe: Th. Mörsberger, § 45, Rd.Nr. 109 in Wiesner-SGB VIII Kommentar, München 2015, S. 965; J. Münder, § 45 Rd. Nr. 54-58, in Münder/Meysen/Trenczek (Hg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII, Baden-Baden, 2013, S. . 493/494; aktuell kritisch dazu: Th. Mörsberger: Immer im guten Kontakt, aber ansonsten ein „zahnloser Tiger"? Zur institutionalisierten Aufsicht nach §§ 45ff. SGB VIII; in: Forum Erziehungshilfe, Heft 1/2015, S. 52-57; grundsätzlich zur sog. Heimaufsicht;

Orientierung für konkrete Kriterien zu suchen, die eine Rücknahme oder Widerrufung einer BE rechtfertigen, wird vorgeschlagen, diese Orientierung in den Vorschriften des § 1631 GBG zu suchen:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Kriterien für Entzug/Widerruf einer Betriebserlaubnis (BE) erarbeiten, erproben und evaluieren

Aus diesem Verbot „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen" im BGB § 1631 (2) sind zum einen konkrete Kriterien für die Erteilung und ggf. Auflagen zu und Entzug einer BE zu erarbeiten, z.B.:

- absolute Interventionskriterien (no-go´s), z.B.
  - körperlicher Zwang (z.B. auf dem Boden liegend festhalten etc.)
  - laute verbale Konfrontation (anschreien)
  - respektlose Benennungen (z.B. Du Schlampe)
- zwingend geforderte Bedingungen/Abläufe (z.B.):
  - bei jeder Zwangsanwendung grundsätzlich mind. zu zweit (vier Augen)
  - gute Dokumentation, einschließlich Sicht des betroffenen jungen Menschen
  - eingehende Reflexion im Team und mit Leitung
  - Zusammenfassende Mitteilung einschl. Reflexionsergebnis an Heimaufsicht

Zum anderen müssen solche Kriterien, Bedingungen und Abläufe in geeigneter Form in der Fachszene der Einrichtungen, Jugendämter und Mitarbeitenden an den konkreten Erfahrungen mit der Umsetzung durch Träger und der Kontrolle durch die „Heimaufsicht" thematisiert werden (z.B. geeignete Berichte, Fachtage, Fortbildungen etc.) Ziel muss es sein, sowohl die Kriterien als auch die Umsetzung regelmäßig zu reflektieren und, wo erforderlich, weiterzuentwickeln.

Zudem zeigt auch der Fall Friesenhof, dass im Prozess der Erlaubniserteilung und Heimberatung solche anerkannten Grundsätze „guter Pädagogik" gerade in der Anfangs- und Aufbauzeit eines Trägers sehr deutlich und bestimmt vertreten, kontrolliert und durchgesetzt werden müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt und vor allem, wenn es bereits zu Vorkommnissen und Beschwerden gekommen ist, kann ein konstruktiver Zugang zur Qualität päd. Arbeit in der konkreten Betreuungspraxis kaum noch zurückgewonnen werden.

Thomas Mühlmann: Aufsicht und Vertrauen. Der Schütz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Dissertation, Universität Duisburg-Essen, 2013; erreichbar über: http://duepublico.uni-duisburg-essen.de

6. Befunde und Empfehlungen

Zusammenfassend ist die Tätigkeit der „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für den Träger Friesenhof so zu bewerten:

- Die „Heimaufsicht" hat ihre gesetzlichen Aufgaben formal sorgfältig und fachlich engagiert wahrgenommen ...
- ... aber in der Fülle von einzelnen Vorkommnissen und deren Bearbeitung zunehmend den Überblick verloren ...
- ... und schließlich aus Erschöpfung und Verärgerung über einen beratungsresistenten Träger mit einer Auflagenverfügung überreagiert, die von der anwaltschaftlichen Vertretung der Trägerin erfolgreich abgewehrt werden konnte.

Insgesamt ist an **keiner** Stelle in den umfangreichen Aktendokumentationen erkennbar, dass den zahlreichen Hinweisen auf eine problematische Betreuungspraxis in den Einrichtungen des Trägers Friesenhof **nicht** unverzüglich und entschieden nachgegangen worden ist. Die Fachkräfte der sind seit dem ersten Besuch mit Hinweisen auf Mängel beim Brandschutz am 22.3.2000 sowie der ersten Beschwerde von Herrn S. auf „schlechte Behandlung der Kinder" vom 9.1.2002 und einer ersten Polizeimeldung über alkoholisierte Jugendliche vom 16.1.2002 alle eingegangenen Hinweisen sofort nachgegangen, haben wie vorgeschrieben zuerst den Träger zu einer Stellungnahme aufgefordert, diese ggf. angemahnt und geprüft sowie dann die Beschwerdeführer über die Ergebnisse ihrer Prüfungen informiert. Bei insgesamt 50 Beschwerden und gemeldeten Vorkommnissen in den ersten gut 10 Jahren (2001 – 2012) auch im Vergleich noch „normal", erreicht die Anzahl solcher Meldungen Beschwerden in den letzten drei Jahren (2013 – 2015) mit insgesamt über 100 ein Ausmaß, dass die „Heimaufsicht" schon deutlich an die Grenzen ihrer Arbeitskapazität führt. Und trotzdem ist auch jetzt allen Meldungen und Beschwerden sorgfältig und zeitnah nachgegangen worden. Darüber hinaus wurden in unangemeldeten Besuchen (2012 – 2015 dreimal) und örtlichen Prüfungen (2013 – 2015 dreimal) ausführliche Gespräche mit den betreuten Mädchen sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt und dokumentiert. Auch die Intensität der Konfrontation des Trägers mit den Hinweisen Dritter und den eigenen Erkenntnissen aus den Besuchen, Prüfungen und Gesprächen ist bereits früh deutlich und um Klärung bemüht, nochmals zunehmend in den letzten drei Jahren. Die gesetzlichen Möglichkeiten einer „Heimaufsicht" nach dem SGB VIII sind damit voll und ganz ausgeschöpft worden. Aus den vorliegenden Dokumentationen ist also nicht erkennbar, dass eine problematische Betreuungspraxis in den Einrichtungen des Friesenhofs durch die „Heimaufsicht" des Landesjugendamtes geduldet worden wäre, obwohl sie davon belegbar Kenntnis hatte. Im Gegenteil: Allen dokumentierten Hinweisen ist zeitnah und entschieden nachgegangen und wo erforderlich Änderung eingefordert worden.

Auch ist nicht erkennbar, dass ein Mangel an personeller Ausstattung der „Heimaufsicht" in diesem Fall zu einer unzureichenden Aufgabenwahrnehmung geführt hätte. Wie schon mehrfach betont, sind insbesondere alle Beschwerden zeitnah und sorgfältig geprüft und beantwortet worden. Auch sind immer wieder ausführliche Gespräche mit den betreuten jungen Menschen geführt worden.

Nicht zuletzt ist an keiner Stelle erkennbar, das Erkenntnisse aus der konkreten Sachbearbeitung nicht nachvollziehbar dokumentiert und mit den erforderlichen Hinweisen an die jewei-

ligen Vorgesetzten innerhalb des Landesjugendamtes kommuniziert worden wären. Der erhebliche Umfang der Akten erklärt sich nicht unwesentlich aus den Dokumentationen dieser Kommunikation. Über eine Kommunikation der Abteilung „Landesjugendamt" mit der Hausspitze über die Arbeit und Erkenntnisse der „Heimaufsicht" im Ministerium enthalten die Akten bis Mai 2015 nur an zwei Stellen Hinweise:

(1) 2006 wird ein Brief von Frau Simonis, die als UNICEF-Präsidentin von Frau Janssen wg. finanzieller Unterstützung angeschrieben wurde und dieses Schreiben an die damalige Ministerin Dr. Trauernicht weiterleitet, beantwortet.
(2) Im Februar 2015 wird ein Beschwerdeschreiben eines Friesenhof-Mitarbeiters an die heutige Ministerin Frau Alheit durch die Leiterin des Stabsbüros ohne Vorlage an die Ministerin direkt an die Heimaufsicht geleitet und von dort unmittelbar am 26.03.2015 mit der Standardformulierung beantwortet "Ihr Schreiben... dass Frau Ministerin Alheit verbunden mit der Bitte Ihnen zu antworten an mich weitergeleitet hat". Ob die Ministerin persönlich über diesen Vorgang informiert wurde, ist aus den Akten nicht erkennbar.

Erst ab Anfang Juni 2015 enthalten die Akten eine Fülle von Dokumenten, vor allem Kopien von Mail-Nachrichten, in denen es um die interne Kommunikation mit dem Ministerinnenbüro und der Pressestelle des Ministeriums geht. Diese betreffen aber nicht mehr die Angelegenheiten der Prüfung und Beratung des Trägers Friesenhof, sondern vor allem die medien-öffentliche Auseinandersetzung hierzu. Mangelnde Information und Abstimmung im Ministerium oder umgekehrt politische Einflussnahme auf die Tätigkeit der „Heimaufsicht" sind in den vorliegenden Aktendokumenten eindeutig nicht erkennbar.

Kritisch macht allerdings die letzten Etappe der Auflagenverfügung deutlich, dass das Handeln der „Heimaufsicht" zumindest hier nicht ausreichend „rechtssicher" in der Auslegung und Konkretisierung des gesetzlichen Handlungsrahmens einer „Heimaufsicht" gem. §§ 45 ff SGB VIII gestaltet werden konnte. Spätestens hier hätte auch externe rechtliche und ggf. auch fach-pädagogische Expertise eingeholt werden müssen, um wieder „auf Augenhöhe" gegenüber dem Anwalt der Trägerin auftreten zu können.

Nicht der „Heimaufsicht" zuzuschreiben, sondern der Situation und Verfassung der Jugendhilfe (nicht nur) in Schleswig-Holstein ist dagegen der für die Beratung **und** Aufsicht (so der Auftrag gem. § 45 SGB VIII, s.o.) eklatante Mangel **anerkannter** pädagogischer Grundsätze für die Arbeit mit „besonders schwierigen jungen Menschen". Solche anerkannten Grundsätze „guter Pädagogik" (siehe auch oben Ausführungen zu § 1631 BGB) können bei der korporativen Verfassung der deutschen Jugendhilfe **nicht** von einer Aufsichtsbehörde allein vorgegeben werden, sondern müssen in mühevoller Verhandlungsarbeit im Dreieck von Heimträgern und ihren Verbänden, den belegenden örtlichen Jugendämtern und den für die Aufsicht zuständigen überörtlichen Trägern entwickelt und verhandelt werden.

Hinweise für die Weiterentwicklung der „Heimaufsicht"

Soweit aus den Akten der „Heimaufsicht" für den Friesenhof erkennbar, ist diese personell und strukturell ausreichend aufgestellt. Trotzdem müssen die Arbeitsweisen der „Heimaufsicht" im LJA-Schleswig-Holstein methodisch, strategisch und rechtlich qualifiziert weiter entwickelt und insbes. mit Trägerverbänden und örtlichen Jugendämtern reflektiert werden (s.o.). Im Einzelnen sollte angegangen werden:

- die Aktenführung zu einem strukturiert aufgebauten, Entwicklungen und Gesamtüberblicke ermöglichenden Dokumentationssystem, das vor allem eine reflexive Überprüfung der eigenen Handlungsstrategien ermöglicht;
- analog der im § 36 SGB VIII vorgeschriebenen Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" sollten auch die Aufgaben der „Heimaufsicht" Formen „kollegialer Beratungen" über Prozesse der Einrichtungsentwicklung und ihrer Begleitung durch Beratung und Aufsicht entwickelt und eingeführt werden. Nicht nur das „Vier-Augen-Prinzip" bei der Prüfung vor Ort, sondern auch die methodisch qualifizierte Reflexion „zu Hause" baut vor, dass – wie in diesem Fall – der Überblick auf eine Gesamtentwicklung und ihre Dynamik verloren geht.
- Deutlich wird auch, dass ausgearbeitete Handlungskonzepte für die Standard-Aufgaben einer „Heimaufsicht" sowohl fach-methodisch (z.B. Spannung von Beratung und Aufsicht) als auch rechtlich qualifiziert (z.B. Spannung von Kindeswohl und Berufsfreiheit) überprüft, ggf. neu erarbeitet, erprobt und reflektiert werden sollten. Solche Standardverfahren sind mindestens:
  - Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (BE)
  - Bearbeitung „besonderer Vorkommnisse"
  - Beratung von Trägern mit „Problemen"
  - Erteilen von Auflagen
  - Entzug der BE und Schließung von Einrichtungen

- Und schließlich ist dann zu prüfen ist, ob die personelle Ausstattung und Qualifikation sowie die Organisation der „Heimaufsicht" im Landesjugendamt Schleswig-Holstein für diese anspruchsvolle Aufgabe und für diese entwickelte Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch ausreicht.

Hinweise zur Kontrolle einer stationären Betreuung „besonders schwieriger" junger Menschen

Wie schon ausgeführt, müssen vor allem **anerkannte pädagogische Grundsätze** der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen, insbesondere für junge Menschen mit „intensivem Betreuungsbedarf" in Abstimmung mit Fachverbänden und örtlich Jugendämtern entwickelt und vereinbart werden. Grundlegende Hinweise hierzu sind nicht zuletzt auf dem Hearing des Landesjugendhilfeausschusses Schleswig-Holstein zum diesem Thema am 31.8.2015 gegeben worden.

Notwendig ist ein regelmäßiger trägerübergreifender Austausch mit den Fachverbänden der in diesem Feld tätigen Träger und den örtlichen Jugendämtern über die Erfahrungen und Befunde der „Heimaufsicht" in Schleswig Holstein für (nicht nur) solche Einrichtungen. Erst in diesem Dreieck kann die große Verantwortung für eine das Wohl von Kindern und Jugendliche gewährleistende Gestaltung der Jugendhilfe ausgestaltet und getragen werden. Gemeinsame Aufgabe ist es, den Handlungsrahmen einer förderlichen Pädagogik für junge Menschen zu bestimmen, die vor allem gelernt haben, Erwachsenen nicht trauen zu können.

Eine staatliche Aufsicht alleine ist damit nicht nur strukturell überfordert, sondern auch immer in der Gefahr, diesen Handlungsrahmen alleine nach den für ihre Aufsichtsaufgaben möglichst eindeutigen und objektivierbaren Kriterien zu bestimmen. Damit aber wäre eine für „besonders schwierige" und in diesem Sinne anspruchsvolle junge Menschen förderliche Pädagogik in der Gefahr, unwirksam zu werden, wenn nur noch zulässig ist, was eindeutig

kontrollierbar erscheint. Solche Einrichtungen wären dann zwar gut zu beaufsichtigen, könnten aber ihren gesetzlichen Auftrag, das Recht jedes jungen Menschen auf eine Erziehung und Entwicklung zur „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten" (§ 1 SGB VIII) einzulösen, kaum noch erfüllen.

UNIVERSITÄT KOBLENZ · LANDAU

7. Anlage
Historie: Friesenhof – Heimaufsicht

Datum	Friesenhof	Heimaufsicht
	Vorgeschichte	
1983	Kinderheim mit 9 Plätzen in ehem. Schulgebäude in Hedwigenkoog eröffnet Heimleiter: H[redacted] und K[redacted] B. und 2 Mitarbeiterinnen	zuständig: Herr M.
1984		9.5.84: Befreiung gem. § 29 Abs. 2 JWG
1989		8.3. Örtl. Prüfung zuständig Herr D.
1990	Erweiterung auf 15 Plätze	zuständig auch: Frau M. 23.4.: Anmerkungen bei örtlicher Prüfung: keine aktuelle Personalübersicht; es sei schwer, hier Fachkräfte zu gewinnen 20.12.1990: Befreiung gem. § 29 Abs. 2 JWG
1991	neue Außenstellen in Stintek und Kollund (ges. 8 Plätze zusätzl.) geplant (nicht realisiert?)	4.7.1991: Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Friesenhof, Hedwigenkoog, wg. „vorsätzlicher Körperverletzung“ am Amtsgericht Meldorf
1993	Neuer Träger: M[redacted] und M[redacted] T.	24.2.1993: Übernahme durch neuen Träger 7.6.1993: Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für Trägerin Frau T. gez. Herr D. und Herr S.
27.6.1995	[redacted]	
8.8.1996	[redacted]	
2.9.1996	B. Janssen übernimmt Leitung des Friesenhauses in Wesselbüren (5 Plätze)	

Übernahme und 1. Expansion		
2.9.1999	Trägerschaft für Friesenhof (Hedwigenkoog) und Friesenhaus (Wesselbüren) soll an B. Janssen übergehen; stellv. Leitung Frau J.	
7.9.1999		Besuch in Friesenhaus und Friesenhof
1.10.1999	Übernahme der Trägerschaft durch B. Janssen, Frau J. stellvertr. Leitung	Betriebserlaubnis (BE) für Friesenhof (15 Plätze) 1.11.1999 BE für Friesenhaus (Klaus Groth. Str. 7, Wesselburen) (4 Plätze)
22.3.2000		Besuch mit Brandschutz, Hinweise auf Mängel
30.3.2000	Brandschutzmängel abgestellt	
25.5.2000	neue Teileinrichtung in Süderdeich, Schmalhelmsweg 3 „völlig heruntergekommener Hof, der von Frau Janssen günstig erworben werden konnte“ (später Birkenhof ?)	
	Neue Teileinrichtung geplant in Hemmingstedt, Volksworth 8 „ehemaliger Resthof, von Fr. J. erworben“	
26.5.2000		BE Süderdeich (4 Plätze) BE Hemminstedt (5 Plätze)
24.10.2001	Trennung von Frau J.	Besuch im Friesenhof; Hinweis auf ständig vorkommende Sachbeschädigungen, defekte Möbel
29.10.2001	In Büsum schulische Förderung geplant, die „Lernoase“ Mutter Kind-Betreuung im Friesenhof geplant	
	Herr R. ist pädagogischer Leiter	
23.1.2002		Besuche in • Friesenstube, zzt. nicht belegt • Teileinrichtung in Süderdeich • Lernoase in Büsum,
9.1.2002		Beschwerdebrief von Herr S.: Kinder werden schlecht behandelt

		und sind nur für „Geldsegen“ gut
16.1.2002		Polizeimeldung: alkoholisierte Jugendliche aus Friesenhof randalieren, Heimleitung wird erst durch Polizei aufmerksam
1.2. und 14.2.2002	Stellungnahmen zu Beschwerden und Polizeimeldung	
27.2.2002		Schreiben an Beschwerdeführer B[redacted]S.
30.4.2002	Hinweis von Herr. S., Frau Janssen sei pleite	6.5.02: Gespräch im LJA über finanzielle Probleme, „doch die Weiterführung sei gesichert“
27.6.2002	Dithmarscher Hof (ehemaliges Hotel) in Wesselburen von B. Jansssen erworben	Örtliche Prüfung Friesenhof, Friesenhaus und Dithmarscher Hof
9.7.2002		BE Dithmarscher Hof
17.10.2002		Neue Beschwerde von Herr S.: Kinder bekämen vergammeltes Essen, aber B. Janssen habe in Kiel „gute Beziehungen“
10.3.2003	Neues Firmenlogo: Therapeutisches Jugendhaus Friesenhof Neue Wohnung angemietet	da nicht belegt, keine BE erforderlich
7..3.2003		Beschwerde über Friesenhaus durch K[redacted]K. an das Amtsgericht Anklam (später zurückgenommen)
25.3.2003		Mitteilung an AG Anklam, dass keine Kindeswohlgefährdung erkennbar sei
31.3.2003	Herr R. scheidet als Leiter aus, da er eine eigene Einrichtung gründen will Herr X. als „pädagogischer Berater“	
1.4.2003	neuer Name: Kinder- und Jugendeinrichtung Friesenhof mit neuer Geschäftsstelle in Büsum, Werftsstr. 8 • Kerneinrichtung in Hedwigenkoog = Therapeutisches Jugendhaus • Teileinrichtungen: Friesenhaus, Süderdeich, und Dithmarscher Haus Keine gemeinsame Trägerschaft von B. Janssen und Herr X	

1. Beschwerdewelle: Nachbarn, Polizei und ehemalige Mitarbeiter/Praktikanten, Gesundheitsamt		
7.4.2003		Besuch; Gespräch über Beschwerde von Frau K. aus Anklam
7.4.2004		Polizeimeldung: Jugendliche alkoholisiert zusammengebrochen und im Krankenhaus
15.4.2004		neue Beschwerden von?: • alkoholisierte Erzieher • nicht genehmigte Räume genutzt • Kinder falsch abgerechnet • Brandschutz missachtet • Freund von B. Janssen, Herr G., spiele sich als Heimleiter auf
25.4.2004 und 1.6.04		Aufforderung des Trägers zur Stellungnahme
1.6.2004		anonyme Anzeige
3.6.2004	RA Dr. M. zeigen Mandat für Trägerin des Friesenhof an	
17.6.2004	Antwort der RA auf Vorwürfe: Alle unbegründet, substanzlos, falsch	
9.-7.2004		Beschwerde von Herrn S., ehem. Praktikant im Friesenhof: schlechte Arbeit für viel Geld
26.7.2004	Für Träger: B. Janssen, Herr G., Hausleiter Hedwigenkoog, und die Rechtsanwältin	Ausführliche Beratung des Trägers in seiner Geschäftsstelle über die Beschwerden und die Führung der Einrichtung;
18.8.2004	schriftliche Stellungnahme zu Beschwerden	
24.8.2004		neue Beschwerden von Hauswirtschaftspraktikantin K[redacted] T. über KJA Dithmarschen: Heim sei unsauber, zu wenig Spielmaterial; habe noch Kontakte, die aber jetzt von Herrn G. (?) untersagt worden seien
10.9.2004		Beschwerde von Herrn N., sein Sohn sei im Friesenhof geschlagen

		worden
28.9.2004		unangemeldeter Besuch Friesenhof
23.11.2004		angemeldeter Besuch Friesenhof
28.2.2005	Frau und Herr G. scheiden als Hausleiter aus	
3.3.2005		Fachdienst Gesundheit äußert Bedenken; „keine verlässliche Kriseninterventionsregelung im Friesenhof“
4.3.2005	Stellungnahme zur Beschwerde Fachdienst Gesundheit	
16.3.2005		Gemeinsames Gespräch Heimaufsicht, Fachdienst Gesundheit und Träger bezüglich der Beschwerde des Gesundheitsamts
2. Expansion – Mädchencamp Nanna, SBW in Heide, Elbenhof, Tellingstedt		
1.6.2005	Anmietung eines Gebäudes in Wrohm (späteres Mädchencamp Nanna)	
27.6.2005		Beschwerde der Telse-von-Kampen-Schule wegen mangelnder Zusammenarbeit
11.8.2005	Frau P. als Leiterin des Mädchencamps Nanna benannt	
12.8.2005		BE Mädchencamp Nanna
21.6.2006 und 3.7.2006		Mitteilung des Landkreis Rügen und Kreis Dithmarschen; Unterbringung eines volljährigen Behinderten ohne Betriebserlaubnis
18.7.2006	Stellungnahme RA zu Vorwürfen Unterbringung eines Volljährigen ohne Erlaubnis: handele sich nur um eine übergangsweise Verselbstständigung	
8.9.2006		BE Dithmarscher Haus
11.9.2006	Schreiben an UNICEF; Trägerin befürchtet finanzielle Schwierigkeiten	
24.10.2006		Gespräch mit dem Träger wegen des UNICEF-Schreibens
27.11.2006		anonyme Anzeige; daraufhin unangemeldeter Besuch Dithmarscher Haus

7.12.2006		BE Gorch-Fock-Str. 10
4.3.2007		Beschwerde von Frau D. zur Situation Friesenhof inklusive Fotos
29.3.2007		Gespräch mit dem Träger in der Geschäftsstelle zu Beschwerde
1.6.2007	Frau P. scheidet aus; Herr S. neue pädagogische Leitung	
6.10.2007 und 24.10.2007		Inobhutnahme einer Bewohnerin: Mobbing werde durch Mitarbeiter toleriert; Aufforderung des Trägers zur Stellungnahme
8.11.2007	Stellungnahme zu Vorwürfen	
28.4.2008		BE Charlottenhof (vormals Friesenhof mit männlichen Jugendlichen); jetzt Unterbringung von Mädchen
13.8.2008		Befristete BE Elbenhof (bis 1.12.2008)
14.10.2008		BE sonstige betreute Wohnform Tellingstedt
1.12.2008		BE Elbenhof
2009	Eintragung als *Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Barbara Janssen GmbH* im Handelsregister (HRB 8117 PI); Geschäftsführer: Herr P.	
2. Beschwerdewelle: Jugendämter, Bewohnerinnen		
7.4.2009		Beschwerde Bewohnerin Mutter-Kind-Heim Tellingstedt
28.7.2009		Unangemeldeter Besuch MC Nanna
4.8.2009		Angemeldeter Besuch MC Nanna, Elbenhof, Charlottenhof
28.8.2009		Beschwerde Jugendamt Oldenburg Situation Charlottenhof
2.9.2009		Bitte um Stellungnahme zur Beschwerde
28.9.2009	Stellungnahme zu Beschwerde	
29.4.2010		Polizeimeldung: Kind greift Polizisten an; Probleme Abholung
4.5.2010		Beschwerde des ehemaligen Bewohners T. (Friesenhof verweigert Aktenherausgabe)
10.5.2010		Aufforderung zur Stellungnahme Beschwerde T.
12.5.2010		Aufforderung zur Stellungnahme Polizeimeldung, insbesondere

		fehlender Abholdienst
28.5.2010	Stellungnahme fehlender Abholdienst; Rufbereitschaft war anderweitig eingesetzt	
1.6.2010	RA H. zeigt Mandat für Trägerin des Friesenhofs an; keine Herausgabe Akten T., Aufbewahrungspflicht	
22.7.2010	Antrag auf Herabsetzung des Mindestalters (8 Jahre) für MC Nanna, Birkenhof, Charlottenhof, Elbenhof, s.b.W. Tellingstedt	
10.8.2010		Angemeldeter Besuch MC Nanna, Birkenhof, Elbenhof
16.8.2010		Neue BE Birkenhof (Herabsetzung des Mindestalters von 16 auf 12 Jahre) Neue BE MC Nanna Neue BE Elbenhof
7.4.2011		BE s.b.W. Gorch-Fock-Straße 6
Das 2. Camp wird eröffnet und die Beschwerden gehen weiter		
24.8.2011		BE Campina
18.1.2012	Antrag auf Erweiterung der BE Klaus-Grothe-Straße (3 Plätze Eingliederungshilfe)	
20.2.2012		Beschwerde von Schulsozialarbeiterin Frau R. zur Situation Charlottenhof
4.5.2012		Angemeldeter Besuch Charlottenhof wegen Beschwerden über die Einrichtung
28.8.2012		Unangemeldeter Besuch; Belegungssperre Klaus-Grothe-Straße (erhebliche Mängel)
Mitte 2013		Wechsel in der Zuständigkeit: Herr D. scheidet aus Neu: Herr W.

Wachsender Druck durch Beschwerden von Insidern (Herr H.) und von Bewohnerinnen		
11.10.2013		Beschwerde von Mitarbeiter Herr H.
23.10.2013		Beschwerde von Mitarbeiter Herr A.
24.10.2013	Antrag auf Rücknahme der BE Mutter und Kind Unterbringung MC Nanna	unangemeldete Örtliche Prüfung MC Nanna; Befragungen der Bewohnerinnnen
2.11.2013		Erneute Beschwerde von Herrn H.
5.11.2013		Beschwerde zweier Bewohnerinnen MC Nanna
7.11.2013		
8.11.2013		Erneute Beschwerde von ehemaligem Mitarbeiter Herr H.
14.11.2013		Anfrage des ASD Solingen zur Betreuungssituation Friesenhof; Herr H. habe auf Mängel hingewiesen
15.11.2013		Erneute Beschwerde von Herrn H. Beschwerde ehemaliger Bewohnerin
28.11.2013		Schreiben an Friesenhof wegen gehäufter Beschwerden Erneute Beschwerde von Herrn H. „Die Situation im Friesenhof entspannt sich nicht“ und Hinweis auf K.
2.12.2013		Erneute Beschwerde von Herr H. Unangemeldeter Betriebsbesuch nach Eingang von Beschwerden Rücknahme der BE Mutter und Kind MC Nanna
3.12.2013	RA M. (Kanzlei D.) zeigt Mandat für die Trägerin des Friesenhofs an; Akteneinsicht beantragt	
16.12.2013	RA M.: Bitte um Übersendung aller Verwaltungsvorgänge der Heimaufsicht	
6.1.2014	Stellungnahme RA M. zur Situation Friesenhof	Beschwerde von E. B.; Aushilfe Frau S. sei ungeeignet
8.1.2014	Fristlose Kündigung des Campina Hausleiters Herr V., Dienstpflichtverletzung (mit unangemessenen körperlichen Mittel versucht, ein Mädchen zum Verlassen des Raumes zu bewegen)	
15.1.2014		Beschwerde von Herrn S.; seine Frau habe Körperverletzung an der

		eigenen Tochter begangen und sei daher völlig ungeeignet für die Betreuung von Mädchen
23.1.2014	Weitere Stellungnahme durch RA M.	
13.2.2014	Rückgabe der BE Klaus-Grothe-Straße	
18.2.2014	neue Eintragung im Handelsregister: *Barbara Janssen GmbH*; alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Frau E.	
20.2.2014		Beschwerde von Frau B., Vormünderin einer Bewohnerin
24.2.2014		Anonyme Beschwerde Mitarbeiter des Friesenhofs
12.3.2014		Örtliche Prüfung Charlottenhof
17.3.2014	Stellungnahme zur Beschwerde von Frau B.	
Erste Teileinrichtungen wg. Personalmangel geschlossen – Beschwerden nehmen weiter zu		
31.3.2014		Rücknahme der BE s.b.W. Tellingstedt, rückwirkend zum 31.8.2011
7.4.2014		Beratungsgespräch im LJA zu Mängeln im Personalstand; insgesamt fehlen 10 päd. Fachkräfte
19.5.2014		Beratungsgespräch im LJA
4.7.2014	Vorübergehende Schließung Elbenhof, Personalmangel	
28.7.2014	Privater Chat des Mitarbeiters L. mit Bewohnerin; Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.7.	
31.7.2014	Herr P., päd. Gesamtleiter, beendet Arbeitsverhältnis	
1.8.2014	Zwei Mitarbeiterehepaare haben die Einrichtung zum 1.7. verlassen	
7.8.2014		Angekündigter Besuch im MC Nanna wegen Entweichungen; Beschwerden von Bewohnerinnen aufgenommen
18.8.2014		Gespräch im LJA zu Beschwerden
20.10.2014		Beschwerde einer Bewohnerin Stellungnahme der Trägerin erbeten
11.11.2014	Schreiben von RA M. an Herr W.; geplantes Beratungsgespräch im LJA am 24.11.2014	

21.11.2014	Stellungnahme zu Beschwerde	
23.11.2014		Beschwerde einer Bewohnerin
24.11.2014		Beratungsgespräch im LJA
9.12.2014	Stellungnahme zu Beschwerde	
16.12.2014		Beschwerde von Frau K. (Helios Klinik)
17.12.2014		Beschwerde von Frau H. (JA Emden)
20.12.2014	Schreiben RA M.; ehemaliger Mitarbeiter P. verbreite Unwahrheiten	
22.12.2014		Beschwerde von Fr. O. (JA Hamburg)
5.1.2015		Beschwerde einer Bewohnerin
6.1.2015	Stellungnahme zur Beschwerde JA Hamburg	
7.1.2015		Gespräch im LJA; Teilnahme der Helios Klinik
14.1.2015		Beschwerde zweier Mädchen

„Das Fass läuft über" – die Auflagenverfügung wird vorbereitet		
14.1.2015	Meldung über intimes Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Mädchen (Herr X informiert Herrn W., dass eine Betreute in einem HPG ihre Kenntnis über das Verhältnis einer Mitbewohnerin mit einem Mitarbeiter geäußert habe)	
15.1.2015	Herr X informiert Herrn W., dass das betreffende Mädchen das Verhältnis zum Mitarbeiter eingeräumt habe und dass der Mitarbeiter sofort entlassen worden sei	
19.1.2015		Schreiben von Helios Klinik; Zusammenfassung Aussagen von Bewohnerinnnen
20.1.2015		Stellungnahme der Trägerin zu allen Entweichungen gefordert Beschwerde einer Mutter zur Situation Charlottenhof Beschwerden zweier Mädchen
20.1.2015		Zusammenfassender Vermerk von Herrn W. zur „Chronologie" der Vorkommnisse seit Oktober 2013, ausführliche Zitate der Beschwerden von Herrn H. und Auszüge aus Konzept, aber keine zusammenführende Bewertung
23.1.2015		Erneuter Vermerk W. „Aktueller Sachstand der Beschwerden"
26.1.2015		Beschwerde Frau H. (JA Langenhagen)
		Aufforderung an Trägerin, fehlende Führungszeugnisse zu übermitteln
28.1.2015		Örtliche Prüfung in MC Nanna, Campina und Charlottenhof; Befragungen der Mädchen und Mitarbeiterinnen
29.1.2015		Ausführlicher Vermerk über Befunde der örtlichen Prüfung

Von der Auflagenverfügung zur Vereinbarung		
30.1.2015		Auflagen zu den Betriebserlaubnissen MC Nanna, Campina, Charlottenhof Beschwerde von Frau P. (ASD Farmsen ,HH)
3.2.2015	RA M., Stellungnahme zu Entweichungen	
5.2.2015		Anhörung Frau A. (Mitarbeiterin Friesenhof) im LJA wegen Beschwerden der Bewohnerinnnen
9.2.2015 und 11.2.2015		Dienstpläne von Trägerin gefordert, als Nachweis, dass jeweils eine weibliche Kraft eingesetzt ist (Hinweis auf Auflagenverfügung); Wiederholte Erinnerung, Einreichung der Dienstpläne
9.2.2015		Herr X meldet besonderen Vorfall, körperliche Auseinandersetzung einer Betreuten mit ehemaligem Mitarbeiter Herr P. Briefe der Bewohnerinnen zu deren Sicht auf die örtliche Prüfung, durch Fr. Janssen an die Heimaufsicht übergeben
10.2.2015		Internes Arbeitspapier Heimaufsicht: Vorgehen „Friesenhof“
12.2.2015		Schreiben an die Trägerin, aus Anlass vermehrter Anrufe von Mädchen beim LJA; Auflagenverfügung behindere nicht die normale Tagesstruktur
14.2.2015	Stellungnahme Frau A. zu Beschwerden der Mädchen	
15.2.2015	RA M., Stellungnahme zur Auflagenverfügung vom 30.1.2015	
16.2.2015		Eingereichte Dienstpläne stellen nicht die Anwesenheit einer weiblichen Betreuungskraft sicher, Personalstand entspricht nicht dem Personalschlüssel
17.2.2015		LJA fordert beim Kreis Dithmarschen Unterlagen zum Personalschlüs-

		sel des Friesenhofs an Bitte an Kreis Dithmarschen um Brandschutzüberprüfung MC Nanna und Campina
19.2.2015		Auflagenverfügung an die entsendenden Jugendämter geschickt; Information über die örtliche Prüfung vom 28.1.2015 Herr A. (Friesenhof-Mitarbeiter) beschwert sich über die Auflagenverfügung bei Frau T.; nachrichtlich adressiert auch an Ministerin Alheit; Antwort von Frau T. am 26.3.
23.2.2015		Gespräch Heimaufsicht und Trägerin Friesenhof, Fachkräftemangel, eventuell befristete Zusammenlegung der Teileinrichtungen Nanna und Campina
24.2.2015	Antrag auf Ausnahmegenehmigung MC Nanna; befristete Erweiterung um zwei Plätze, um Fachkräftequote zu erfüllen	
25.2.2015	Herr X. meldet körperliche Auseinandersetzung zwischen Bewohnerin und Mitarbeiter Herr F.	
26.2.2015		Gespräch Heimaufsicht und Trägerin Friesenhof und RA M. über die Auflagenverfügung vom 30.1.2015
1.3.2015	Einreichung einer Klageschrift zur Aufhebung der Auflagenverfügung (nur zur Fristwahrung), es wird bereits auf eine Regelung hingewiesen, die den Auflagenbescheid ersetzen soll	
2.3.2015		Ausnahmegenehmigung befristete Erhöhung (bis 30.4.2015) um zwei Plätze im MC Nanna Schreiben Heimaufsicht an RA M.; Hinweis auf ein Missverständnis, es soll keine Vereinbarung geben, sondern eine Änderung der Auflagenverfügung
16.3.2015	Stellungnahme RA M.; Annahme, dass Auflagenverfügung	

	durch eine Vereinbarung ersetzt werden soll; Vereinbarungs-entwurf	
18.3.2015		Anhörung Mitarbeiter Herr F. zu körperlicher Auseinandersetzung mit Betreuter Gespräch mit Fr. Janssen; keine weiteren Aufnahmen in Campina, Interesse eines Trägers an der Übernahme vom Friesenhof
25.3.2015		Schreiben Heimaufsicht an RA M., Änderungsvorschlag für eine Ver-einbarung
26.3.2015		Antwort an Herrn A. von Frau T.
29.3.2015	Stellungnahme Fr. Janssen zu Mitarbeiterin Frau A. und Mit-arbeiter Herr. F.	
31.3.2015	Stellungnahme Fr. Janssen zu geforderten Informationen/ Unterlagen	Letztmalige Aufforderung an die Trägerin, Dienstpläne April etc. ein-zureichen; Hinweis, dass Personalstand im Haus Dithmarschen nicht dem Personalschlüssel entspricht
9.4.2015		Mehrere besondere Vorfälle werden erst am 9.4.2015 durch Herrn X. gemeldet: - 29.3.2015 Körperliche Auseinandersetzung von vier Mädchen - 30./31.3.2015 mehrfaches Entweichen eines Mädchens, Be-schädigung von Autos - 3.4.2015 Entweichen eines Mädchens; Verdacht auf möglichen Suizid, Unterbringung in der KJP Schleswig
9.4./ 15.4.2015		Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Frau Barba-ra Janssen; Aufhebung des Auflagenbescheids vom 30.1.2015
Von der Vereinbarung zur Insolvenz: der Friesenhof wird zum öffentlichen Skandal		
22.4.2015	Information über Wiederbelegung MC Campina (zuvor waren beide Teileinrichtungen zusammengelegt im MC Nanna); Re-novierung MC Nanna	

23.4.2015	RA M., Rücknahme der Klage zum Auflagenbescheid	
29.4.2015		Inobhutnahme auf eigenen Wunsch einer Bewohnerin durch JA Dithmarschen
30.4.2015	Stellungnahme Herr F., wegen des erörterten Vorfalls weiterhin lediglich als Zweitkraft eingesetzt	
4.5.2015		Beschluss Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Klage durch die Klägerin Fr. Janssen
18.5.2015		Anfrage von Abgeordneten der Hamburger Bürgerschaft zum Friesenhof
20.5.2015		Schreiben an die entsendenden Jugendämter, Information über die Vereinbarung und Aufhebung der Auflagenverfügung Anfrage von Frau G. (JA Wandsbek HH) zur Auflagenverfügung
26.5.2015		Herr X. informiert über unerlaubtes Entfernen und Alkoholisierung von vier Bewohnerinnen
ab 29.5.2015 30.5.2015	Presseartikel, zuerst HH-Abendblatt: „Schwere Vorwürfe: Wurden Mädchen in Jugendhilfe gequält? shz: „Niemals musste sich ein Kind nackt ausziehen“	
1.6.2015		Unangemeldete örtliche Prüfung MC Campina und Charlottenhof, Mitarbeiterbefragungen und Befragungen der Mädchen
2.6.2015		Fr. Janssen wird per Mail informiert, dass die örtliche Prüfung ergeben hat, dass der Widerruf der BEs angezeigt ist, Terminvorschlag für eine Stellungnahme im LJA
3.6.2015		Aufstellung aller Gespräche und Überprüfungen der Einrichtung Friesenhof ab Juli 2014 Fragen der Staatssekretärin Langner zur Vorbereitung auf ein Pressegespräch Gespräch mit Fr. Janssen

2./3.6.2015		Telefonische Information der entsendenden Jugendämter, LJA beabsichtigt nach der örtlichen Prüfung vom 1.6.2015 die Betriebserlaubnis für Campina zu widerrufen Widerruf BE Campina und BE Nanna Inobhutnahme der Betreuten; chaotische Zustände während der Inobhutnahme (Entweichungen, Selbstverletzungen,...)
5.6.2015	B. Janssen beantragt Insolvenzverfahren; Mitteilung des AG Meldorf	Fragen des NDR zum Friesenhof
8.6.2015	Artikel in DIE WELT: Friesenhofbetreiberin stellt Insolvenzantrag SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: Isolation, Schläge, Demütigungen	Medieninformation des Sozialministeriums: Sozialministerin Alheit leitet Maßnahmenpaket zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ein – weitere Kontrollen durch Landesjugendamt
8.6.2015		Zwei Bewohnerinnen des Friesenhofs stark alkoholisiert in Westküstenklinikum eingeliefert
9..6.2015		Mail von Schulsozialarbeiterinnen aus Büsum, sie hätten schon im Febr. 2012 auf „Unregelmäßigkeiten" im Friesenhof hingewiesen (s.o. 20.2.12)
9.6.2015		Staatsanwaltschaft Itzehoe; eingeleitete Vorprüfung wegen möglicher Straftaten durch Mitarbeiter der Einrichtung Friesenhof
10.6.2015 ??	Betriebsversammlung über Optionen einer Weiterführung von nicht geschlossenen Teileinrichtungen mit Insolvenzverwalter RA H. aus HH (Hinweis aus Mail von W. an T.)	Örtliche Prüfung Dithmarscher Haus. Bedingungen für eine Weiterführung als SBW Örtliche Prüfung Charlottenhof, Anlass: zwei alkoholisierte Mädchen am 8.6.2015 ins KH eingeliefert
11.6.2015	Stellungnahme RA M. zu Auflagen aus der örtlichen Prüfung Dithmarscher Haus	
17.6.2015		Schriftliche Begründung des Widerrufs der BE Campina und BE Nanna